

SÄ3 Reform der Arbeitsbereiche

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern

Beschlussdatum: 10.04.2025

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

1 Die Landesmitgliederversammlung möge folgende Änderungen beschließen:

2 • In § 5 Absatz 10 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern (Satzung) wird nach
3 „Organe“ „und Arbeitsbereiche“ eingefügt.

4 • § 7 der Satzung erhält die folgende Fassung:

5 (1) Die Landesmitgliederversammlung kann durch Beschluss Arbeitsbereiche
6 einsetzen. Unbeschadet der Rechte der Landesmitgliederversammlung kann der
7 Landesvorstand durch Beschluss Arbeitsbereiche einstweilen einsetzen; ein
8 solcher Beschluss tritt außer Kraft, soweit er nicht durch die
9 Landesmitgliederversammlung bei ihrem auf den Beschluss folgenden Zusammentreten
10 bestätigt wird, wobei die Bestätigung ebenfalls durch Beschluss erfolgt. Den
11 Arbeitsbereichen ist durch den Beschluss, durch den sie eingesetzt wurden, die
12 Bearbeitung längerfristiger Aufgaben, anderer Aufgaben oder einzelner Projekte
13 zu übertragen; die Zuständigkeit des Landesvorstandes für Aufgaben, die ihm
14 kraft Gesetzes oder kraft dieser Satzung zugewiesen sind, bleibt unberührt.

15 (2) Die Mitglieder der Arbeitsbereiche werden nach Maßgabe der Ordnung der
16 Arbeitsbereiche der GRÜNEN JUGEND Bayern durch den Landesvorstand ernannt; die
17 Ernennung ist, wenn nicht anders bestimmt, auf ein Jahr befristet. Zusätzlich
18 können bis zu einer von der jeweiligen Teamleitung zu definierenden Anzahl
19 weitere Mitglieder mindestquotiert an der Tätigkeit der Arbeitsbereiche
20 teilnehmen; die Anzahl darf nicht weniger als die Zahl der durch den
21 Landesvorstand ernannten Mitglieder abzüglich der Koordinationspersonen
22 betragen.

23 (3) Der Landesvorstand bestellt für jeden Arbeitsbereich zwei Mitglieder des
24 Landesvorstandes als Koordinationspersonen; die Koordinationspersonen sind
25 stimmberechtigte Mitglieder des Arbeitsbereiches. Die Koordination ist auf die
26 Vorgabe von Leitlinien, die Wahrnehmung der organisatorischen Geschäfte des
27 Arbeitsbereiches und die Abstimmung der Tätigkeit des Arbeitsbereiches mit der
28 Tätigkeit der anderen Organe und Gremien des Landesverbandes beschränkt.

29 (4) Der Landesvorstand wird beauftragt, die Vorschriften dieser Satzung, die die
30 Arbeitsbereiche betreffen, zu überprüfen und zu bewerten. Über die Ergebnisse
31 dieser Untersuchungen hat der Landesvorstand der Landesmitgliederversammlung bei
32 ihrem zweiten Zusammentreten im Jahr 2026 Bericht zu erstatten.

33 • § 8 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

34 (2) Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Arbeitsbereich gebildet.
35 Die Mitglieder des Arbeitsbereichs Bildung, die nicht dem Landesvorstand
36 angehören, werden im Jahr 2025 auf sechs Monate, jedoch höchstens bis zur

37 nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung gewählt; danach tritt §8
38 Absatz 2 Satz 2 außer Kraft.

39 • § 2 der Ordnung der Arbeitsbereiche der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält die
40 folgende Fassung:

41 (1) Bei der Besetzung der Arbeitsbereiche ist auf eine ausgewogene Alters- und
42 Erfahrungsstruktur, die Förderung von FINTA* Personen sowie migrantisierten
43 Menschen und Menschen mit Behinderungen zu achten; Menschen, die strukturell
44 benachteiligten Gruppen angehören, sollen in die Arbeitsbereiche besonders
45 eingebunden werden. Der Beschluss, durch den ein Arbeitsbereich eingesetzt wird,
46 kann für die Besetzung des Arbeitsbereiches weitere Kriterien vorsehen.

47 (2) Die Abgabe und der Inhalt der Bewerbungen (§ 1 Absatz 1 Satz 2) sind durch
48 den Landesvorstand vertraulich zu behandeln.

Begründung

Damit wird die im Arbeitsprogramm geforderte Reform der Arbeitsbereiche umgesetzt. Ebenso werden mehr Möglichkeiten für Mitglieder geschaffen, sich auf Landesebene in den Teams einzubringen. Die restliche Begründung erfolgt mündlich.